

 **Bundeskanzleramt**

Bundesministerin für
Frauen und Integration

[bundeskanzleramt.gv.at](https://www.bundeskanzleramt.gv.at)

MMag. Dr. Susanne Raab
Bundesministerin für Frauen und Integration

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.238.596

Wien, am 12. Juni 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Shetty, Kolleginnen und Kollegen haben am 14. April 2020 unter der Nr. **1508/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „ÖIF versendet unvollständige COVID-19-Informationen an Menschen ausländischer Herkunft“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 13:

- *Ist obenstehende WhatsApp-Nachricht vom ÖIF oder mit ihm oder dem BMFI im Zusammenhang stehenden Organisationen oder Institutionen versendet worden?*
 - a. *Wenn ja, wann wurde diese Nachricht versendet (bitte um Angabe des genauen Datums bzw. der genauen Daten, falls die Nachricht mehrmals versendet wurde)?*
 - b. *Wenn ja, an wie viele Personen wurde diese Nachricht versendet?*
 - c. *Wenn ja, nach welchen Kriterien wurde der Personenkreis ausgewählt, an den diese Nachricht versendet wurde?*

- *Wieso fällt die Informationsweitergabe an einen Teil der Bevölkerung in einer solch wichtigen Angelegenheit wie den Corona-Schutzmaßnahmen, die die gesamte Bevölkerung gleichermaßen betreffen, in den Bereich des ÖIF?*
- *Wem obliegt von Seiten des ÖIF bzw. der Stelle, die diese Nachricht versendet hat, die Verantwortung für den Inhalt und die Freigabe dieser Nachricht?*
- *Warum beinhaltet die Whatsapp-Nachricht nur einen Teil der Gründe, wegen denen man zurzeit offiziell das Haus verlassen darf und das, ohne auf diese Unvollständigkeit hinzuweisen?*
- *Ist diese Nachricht Teil der erwähnten sog. Informationskampagne gegen Fake News und Corona-Mythen, die von Ihnen selbst initiiert wurde?*
- *Welche Nachrichten wurden im Rahmen dieser Informationskampagne versendet (bitte um Angabe des Inhaltes aller versendeten Nachrichten in diesem Zusammenhang)?*
- *Wem obliegt von Seiten des ÖIF die Verantwortung für den Inhalt und die Freigabe dieser Nachrichten?*
- *Wann genau wurden diese Nachrichten jeweils versendet?*
- *Wie viele Menschen erhielten die Informationen der Aufklärungskampagne und über welche Kanäle (E-Mail, WhatsApp, SMS etc.)?*
- *Beinhaltete die Kampagne darüber hinaus auch weiterführende Hilfestellungen für Migrant_innen und Geflüchtete bezüglich psychologischer Unterstützung in diesen herausfordernden Zeiten?*
- *Haben alle in Punkt 1.b und 9. betroffenen Personen ihr Einverständnis gegeben, dass ihre persönlichen Daten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse etc.) vom ÖIF für solche Zwecke wie diese Informationskampagne verwendet werden dürfen?*
 - a. *Wenn ja, in welcher Form liegt dieses Einverständnis vor?*
 - b. *Wie kommt der ÖIF an die Daten dieser Personen?*
 - c. *Wie lautet der exakte Wortlaut der Zustimmungserklärung der Empfänger?*
- *Sie betonen als Frauen- und Integrationsministerin immer wieder das Problem der Ungleichbehandlung von Frauen in Familien mit Migrations- und Fluchthintergrund und Gewalt gegen Frauen in diesem Zusammenhang. Die Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus verstärken diese Gewalttendenzen allgemein. Haben Sie diesbezüglich im Zuge Ihrer Informationskampagne Hilfestellungen, Hotlines oder andere Anlaufstellen für Betroffene angeboten?*
 - a. *Wenn ja, welche sind das genau?*
 - b. *Wenn nein, warum nicht?*
- *Da der ÖIF spätestens mit dieser Anfrage nun über die Unvollständigkeit der von ihm versandten Informationen und die daraus entstandene Verunsicherung auf Seiten*

der betroffenen Personen informiert wurde, welche konkreten Maßnahmen gedenkt der ÖIF gegen die unvollständige Informationsübermittlung zu setzen, um möglichst rasch Klarheit für die Betroffenen zu schaffen und wann soll das passieren?

Die selbständige Tätigkeit ausgegliederter Einrichtungen in privatrechtlicher Form ist keine Verwaltungstätigkeit, die der politischen Kontrolle iSd. Art. 52 Abs. 1 B-VG unterliegt. Der Fondsvorstand des „Österreichischen Integrationsfonds“ (ÖIF) leitet die Informationskampagne www.integrationsfonds.at/coronainfo.at eigenverantwortlich gemäß seiner Geschäftsordnung nach dem Bundes-Stiftungs- und Fondsgesetz 2015. Obwohl die gegenständlichen Fragen daher vom Interpellationsrecht grundsätzlich nicht umfasst sind, darf nachfolgende Information zur Verfügung gestellt werden:

Der ÖIF hat im Rahmen einer Informationskampagne auf www.integrationsfonds.at/coronainfo.at in 17 Sprachen über aktuelle Schutzmaßnahmen und Vorgaben der Bundesregierung im Zusammenhang mit der Eindämmung des Coronavirus (COVID-19) informiert und unter anderem SMS verschickt hat, um auf die sich jeweils ändernden Vorgaben der Bundesregierung hinzuweisen. Der Inhalt auf www.integrationsfonds.at/coronainfo wird laufend aktualisiert und nicht mehr tagesaktuelle Informationen werden entfernt. Im Rahmen der Kampagne wurden zudem Hinweise zum UNHCR-Angebot der psychologischen Hilfshotline für Migrant/innen und Flüchtlinge sowie ein Fokus auf das Frauenschutzpaket und die entsprechenden Hotlines auf dem Facebook-Kanal des ÖIF veröffentlicht.

Seit Inkrafttreten der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) im Mai 2018 unterzeichnet jede Person, die Integrationsmaßnahmen des ÖIF in Anspruch nimmt, bei der Aufnahme ihrer Daten in den Integrationszentren eine Datenschutz- bzw. Einwilligungserklärung, in der gesondert in die Kontaktaufnahme durch den ÖIF zur Informationszusendung (E-Mail, Anruf, SMS) eingewilligt werden kann. Auch zuvor wurde seit der gesetzlichen Verankerung der Pflicht von Asyl- und subsidiär Schutzberechtigten, nach Statuszuerkennung unverzüglich ein Integrationszentrum des ÖIF aufzusuchen (§ 67 Abs. 1 AsylG 2005), von den Personen bei der Aufnahme der Daten ein Datenerhebungsblatt unterzeichnet, welches auch eine Einwilligung in die Kontaktaufnahme des ÖIF zur Informationszusendung (per E-Mail, SMS oder Anruf) beinhaltet.

Gemäß § 24 Abs.1 Integrationsgesetz (IntG) ist der ÖIF ermächtigt, personenbezogene Daten der Zielgruppe des IntG verarbeiten. Nehmen Personen, die keiner Pflicht zur

Absolvierung von Integrationsmaßnahmen gemäß IntG unterliegen, Maßnahmen des ÖIF in Anspruch, unterzeichnen diese eine Einwilligungserklärung zur Datenverarbeitung.

Der Wortlaut der Einwilligungserklärungen der Empfänger lautet wie folgt:

“Ich stimme zu, dass der ÖIF meine folgenden personenbezogenen Daten verarbeitet und mich per E-Mail, SMS oder Anruf kontaktieren darf, um mich über angebotene Integrationsmaßnahmen und meine Pflichten laut Integrationsgesetz in Kenntnis zu setzen.”

“Ich erkläre ausdrücklich meine Einwilligung, dass mich der ÖIF zukünftig per Email, SMS, Anruf oder Newsletter kontaktiert und mir aktuelle Informationen im Zusammenhang mit Maßnahmen der Integrationshilfe des ÖIF zusendet.”

Gemäß Art 6 Abs. 1 lit d DSGVO ist die Verarbeitung zudem rechtmäßig, wenn diese erforderlich ist, um lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen.

Detaillierte Informationen zu allen Unterstützungsangeboten und -einrichtungen finden sich auf der Homepage des BKA und des ÖIF unter:
<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/frauen-und-gleichstellung/gewalt-gegen-frauen/hilfseinrichtungen.html>
<https://www.integrationsfonds.at/newsbeitrag/bundesministerin-susanne-raab-offensive-gegen-haeusliche-gewalt-5344>.

MMag. Dr. Susanne Raab

